

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan "**Prestenbergweg**"
der Gemeinde Münstertal (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)
nach §13b BauGB im beschleunigten Verfahren



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2018)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG

Stand: 11.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.1 Einleitung	1
2 Beschreibung der Planung	1
2.1 Erfordernis der Planaufstellung	1
2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3 Planerische Vorgaben	3
3.1 Übergeordnete Planungen	3
3.2 Schutzgebiete.....	4
3.3 Naturpark	5
3.4 Europäisches Netz "Natura 2000"	6
3.5 Hochwasserschutz	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Rechtliche Vorgaben	8
4.2 Potentialbeurteilung.....	9
5 Abschätzung der Umwelterheblichkeit	10
5.1 Rechtliche Vorgaben	10
5.2 Gebietscharakteristik - Bestand.....	10
5.3 Umweltauswirkungen der Planung	11
5.4 Fachliche Prüfung	12
6 Zusammenfassung	16

Gutachten als Anlage

- Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG erstellt von Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, Dezember 2018

1.1 Einleitung

Da es sich bei dem Bebauungsplan "Prestenbergweg" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellenden Umweltbelange ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Prestenbergweg" der Gemeinde Münstertal gemäß § 13b BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung einer Baufläche. Die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Flst.Nr. 260 am Prestenbergweg im Bereich Untermünstertal der Gemeinde Münstertal wird dadurch ermöglicht. (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Büro Fischer, 2018)



Das Planungsgebiet umfasst ca. 2.900 m² und liegt im Bereich Untermünstertal der Gemeinde Münstertal südlich des Prestenbergwegs. Nördlich des Prestenbergwegs verläuft das Münstergrundbächle. Daran schließt sich nach Norden ein Wohngebiet an.

Für die ergänzende Bebauung wurde ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Größe von 811 m² ausgewiesen.

Südlich und östlich des Planungsgebiets befinden sich Landwirtschaftsflächen in relativ steiler Hanglage, die als Wiesen bewirtschaftet werden.

Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens erfolgt über den vorhandenen Prestenbergweg.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet "Prestenbergweg" um Landwirtschaftsfläche.

Planausschnitt: RVSO

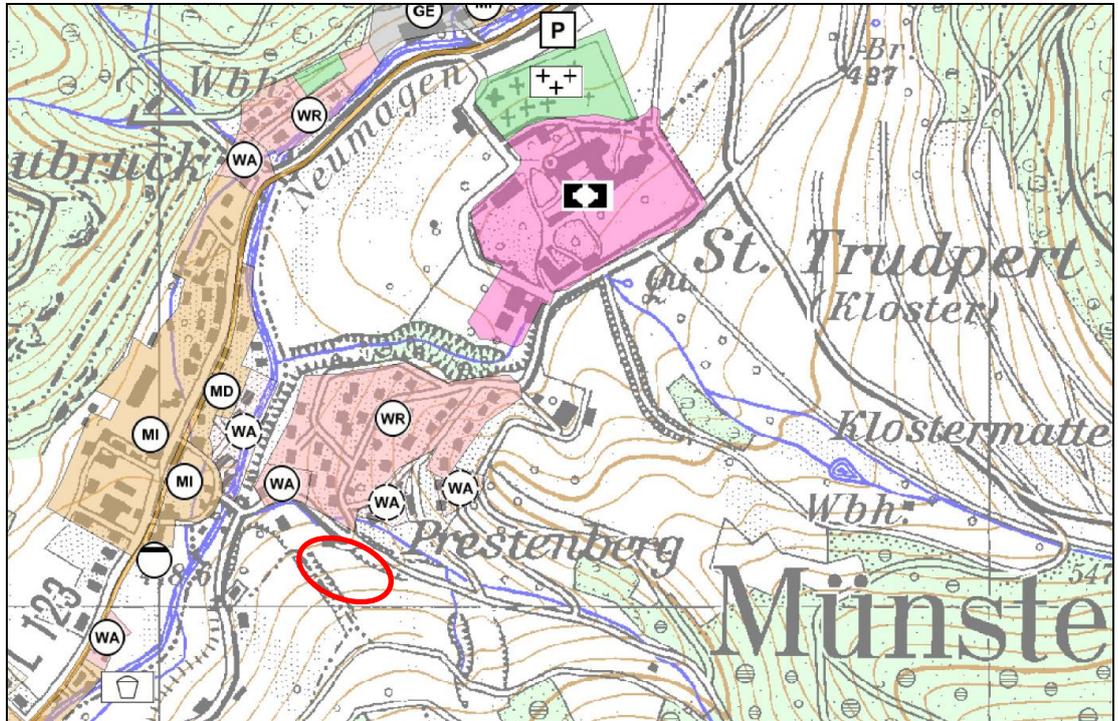


(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufien - Münstertal ist der betreffende Bereich als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

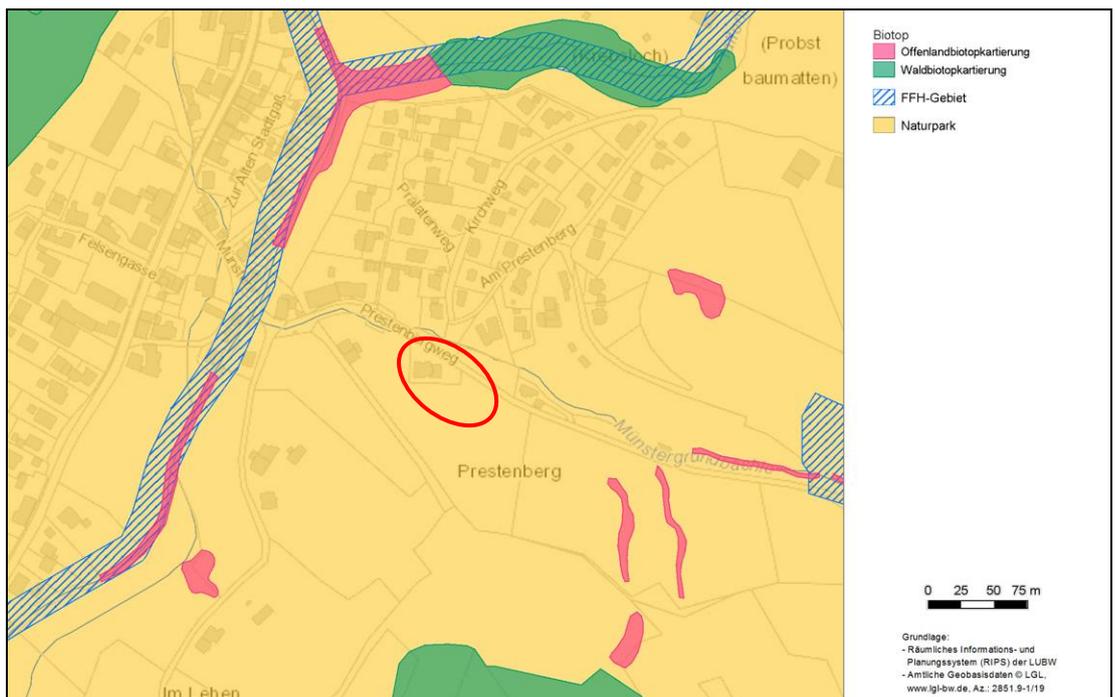
Planausschnitt: Flächennutzungsplan



(Quelle: geoportal, Abfrage Dezember 2018)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Dezember 2018)



Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen / Nr.: 8211-341 Teilfläche ca. 110 m westlich und Teilfläche ca. 220 m östlich	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Südschwarzwald / Nr.: 6	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Bachläufe südlich Prestenberg / Nr.: 181123150007 , ca. 90 bzw. 120 m östlich Name: Prestenbach / Nr.: 181123150111 , ca. 140 nordöstlich Name: Baumhecke O Prestenberg / Nr.: 181123150110 , ca. 145 bzw. 170 nördlich	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	●
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.3 Naturpark

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark "Südschwarzwald". Nach § 27 BNatSchG handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das als vorbildliche Landschaft für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen ist.

Da im Bereich des Bebauungsplans "Prestenbergweg" bereits ein Wohnhaus vorhanden ist und nur ein weiteres Wohnhaus als Ergänzung geplant ist, steht der Realisierung des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Naturparks.

3.4 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen direkt für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

In einem Abstand von ca. 110 m bzw. 220 m befinden sich Teilflächen des **FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen** (Nr.: 8211-341).

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung zu den Natura 2000 - Gebieten nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

3.5 Hochwasserschutz

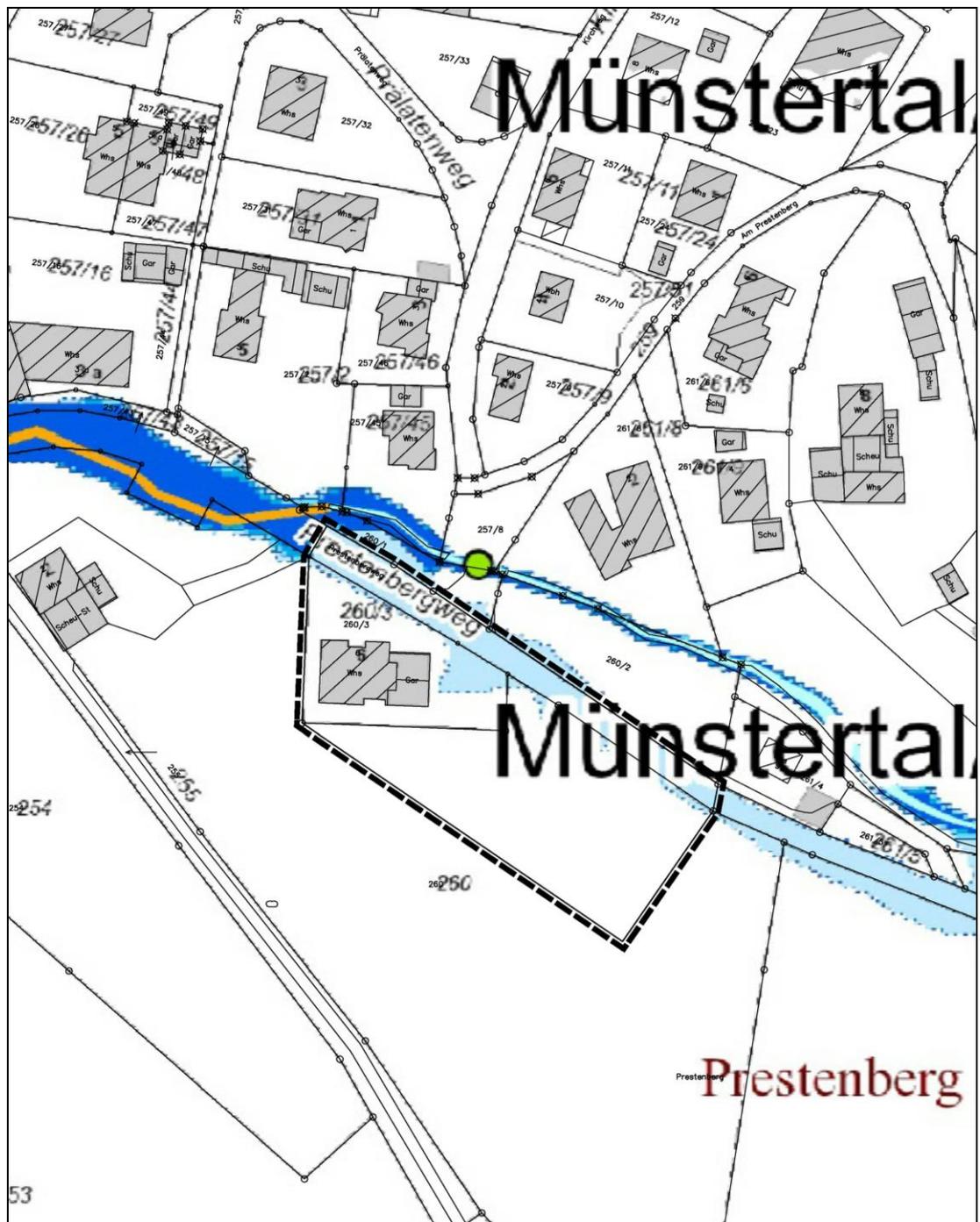
Wie dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen ist, wird das Planungsgebiet im Norden von einer HQ_{extrem} – Überflutungsfläche nach Aussagen der Hochwassergefahrenkarte tangiert. Bei HQ_{extrem} handelt es sich um ein seltenes Hochwasserereignis.

HQ_{extrem} -Überflutungsflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen und als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“ auszuweisen. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Hochwasser-Vorsorge-maßnahmen festzusetzen, die sicherstellen, dass

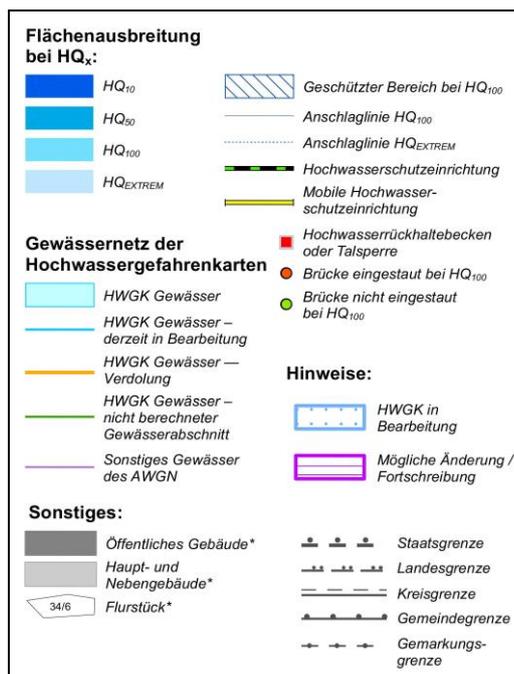
1. *die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt,*
2. *bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden; Dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen.*
3. *keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden;*
4. *bestehende Heizölverbraucheranlagen - soweit wirtschaftlich vertretbar - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden;*

5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

Kartenausschnitt: Hochwassergefahrenkarte



(Quelle: LUBW, Abfrage Dezember 2018)



4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- es durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotsstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

4.2 Potentialbeurteilung

Mit der Erstellung einer Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des § 44 BNatSchG wurde Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, von der Gemeinde Münstertal beauftragt. Das Gutachten vom Dezember 2018 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Reptilien

Die Lebensraumqualität für Reptilien ist insgesamt als gering einzustufen. Deswegen ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sehr unwahrscheinlich. Anhand einer reinen Potenzialbeurteilung ist das Vorkommen von Einzeltieren oder kleinen Teilpopulationen jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Um ein Vorkommen an Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden.

Avifauna

Durch die Betroffenheit der Grünlandfläche können Teilebensräume planungsrelevanter Vogelarten – insbesondere Arten der offenen Feldflur und Gehölzbrüter – zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Die Lebensraumqualität kann aufgrund der Biotopstruktur, der Störwirkungen und der Flächengröße der geeigneten Habitate insgesamt als gering eingestuft werden. Dadurch sind hauptsächlich Arten zu erwarten, die als tendenziell störungsunempfindlich gelten.

Aufgrund der Lage und Größe des Untersuchungsgebiets kann es für planungsrelevante Arten lediglich als potenzielles Teilhabitat fungieren. Durch die Art des Eingriffs (Neubau eines Wohnhauses) und der dadurch zu erwartenden Störwirkungen sowie der hochwertigen Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Teilhabitate handelt.

Fledermäuse

Insgesamt sind durch den Eingriff keine potenziellen Quartiermöglichkeiten betroffen. Im Umfeld des Untersuchungsgebiet finden sich Obstbäume mit Spalten- und vermutlich Höhlenpotenzial. Durch ihre Ausprägung weisen sie eine gute Quartierseignung auf. Durch den geplanten Eingriff sind diese Quartiere nicht direkt betroffen. Um die Quartiere in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten und Störungen zu vermeiden, werden Hinweise gegeben.

(Quelle: Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG, Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, Dezember 2018)

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Überprüfung möglicher Vorkommen von Reptilien wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Maßnahmen für Reptilien
- Maßnahmen für Vögel
- Maßnahmen für Fledermäuse

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen und Vorgaben ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten.

5 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren, das bei einem Bebauungsplan nach § 13b anzuwenden ist, auf die förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ebenso vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt. (s. Kapitel 5.3.)

5.2 Gebietscharakteristik - Bestand

Mensch

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Ortsrandlage in Untermünstertal am Prestenbergweg. Im Westen auf Flst.Nr. 260/3 befindet sich bereits ein Wohnhaus mit Garage und Zufahrtbereich. Angrenzend an den Prestenbergweg wurde bereits eine Stellplatzfläche in wassergebundener Decke mit steiler Wiesenböschung zum angrenzenden Gelände angelegt.

Bei den sich nach Süden anschließenden Flächen handelt es sich um Wiesen in relativ steiler Lage. Nördlich des Prestenbergwegs, der als Spazierweg in die freie Landschaft genutzt werden kann und Ausblicke in die freie Landschaft ermöglicht, verläuft das Münstergrundbächle. Vorbelastungen für den Menschen wie Lärm, Lufthygiene etc. sind nicht bekannt.

Fläche

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein Wohnhaus im Außenbereich sowie um Landwirtschaftsfläche.

Boden

Im Bereich des Untersuchungsgebiets besteht die Bodengesellschaft nach Aussage der Bodenübersichtskarte Baden-Württemberg hauptsächlich aus Braunerden. Es handelt sich um grus- und schutthaltigen sandigem Lehm über Kristallinschutt im Bereich der Mittelgebirgslandschaft der Grundgebirges im Südschwarzwald.

Vorbelastungen sind bereits im Westen auf Flst.Nr. 260/3 durch ein Wohnhaus mit Garage und Zufahrtbereich gegeben.

Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich größtenteils im Bereich des Grundwasserge-
ringleiters "Paläozoikum, Kristallin", der für das Grundwasserdargebot eine ge-
ringe Bedeutung besitzt. Vorbelastungen sind bereits im Westen auf Flst.Nr.
260/3 durch ein Wohnhaus mit Garage und Zufahrtsbereich gegeben.

Nördlich des Prestenbergwegs außerhalb des Planungsgebiets verläuft das
Münstergrundbächle, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher
Bedeutung. Das zukünftige Baugebiet befindet sich in keinem ausgewiese-
nen Wasserschutzgebiet.

Klima/Luft

Die bisher nicht bebaute Landwirtschaftsfläche in Hanglage stellt ein Kaltluft-
stehungsgebiet dar. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft fließt auf-
grund der Hanglage in das Tal des Münstergrundbächles und mündet dann
in das Haupttal.

Vorbelastungen sind bereits im Westen auf Flst.Nr. 260/3 durch ein Wohn-
haus mit Garage und Zufahrtsbereich gegeben.

Pflanzen-/Tierwelt

Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit besitzt der östliche Teil mit Garten
sowie die Wohngebäude mit Garagen und Stellplätzen mit steiler Böschung
(Farn und Jungaufwuchs von Bergahorn) am Prestenbergweg eine geringe
ökologische Wertigkeit. Hingegen sind die Wiesenflächen in Hanglage, die
gemäht bzw. im Herbst durch Ziegen beweidet werden, mit einer mittleren
ökologischen Wertigkeit einzustufen.

Landschaftsbild/Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet wird geprägt durch die vorhandene Nutzung am
Prestenbergweg (Wohngebäude auf Flst.Nr. 260/3 und Stellplätze) sowie
den steilen Wiesenflächen in Ortsrandlage.

Es handelt sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten um eine das
Landschaftsbild prägende Wiesenfläche in Hanglage.

5.3 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

• Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
- Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
- Störung und Schädigung von Tieren
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)

• Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
- Verlust von Erholungsraum
- Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
- Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt (Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen)
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

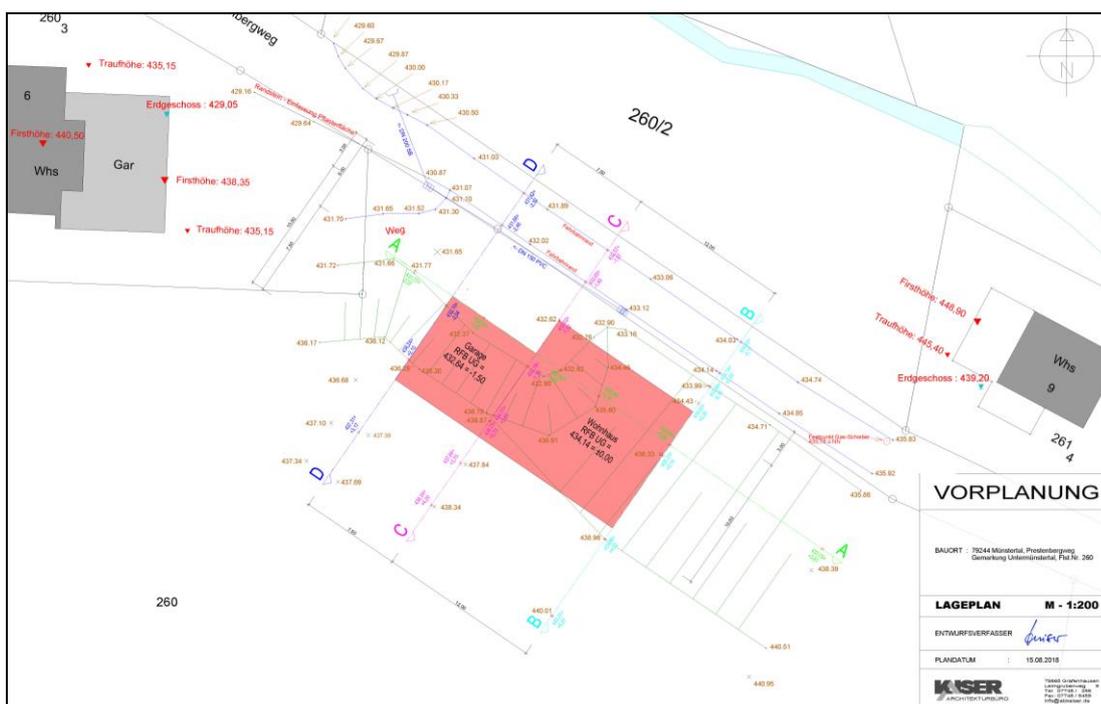


• **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
- Treibhausgasemissionen durch Verkehr
- Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Prestenbergweg" wurde der Eingriff, der durch das Neubauvorhaben auf Flst. Nr. 260 (s. Vorplanung Architekturbüro Kaiser) entsteht zugrunde gelegt.

Lageplan: Bauvorhaben Flst. Nr. 260



(Quelle: Architekturbüro Kaiser, Grafenhausen, Vorplanung 15.08.2018)

5.4 Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	[] ja	[x] nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	[] ja	[x] nein*1
*1 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation bekannt.			

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Verbessert sich innerhalb des Bebauungsplans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 Da der geplante Neubau keine öffentlichen Grünflächen beansprucht und im Bereich des B-Plans keine öffentlichen Grünflächen geplant sind, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.			

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*8 Da mit den Festsetzungen gewährleistet ist, dass ein den topographischen Gegebenheiten angepasstes Wohnhaus entsteht, ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*1 Im rechtswirksamen FNP der VG Staufen-Münstertal ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. *2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um <u>keine</u> Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1. *3 Mit Realisierung der Bebauung auf Flst.Nr. 260 findet Versiegelung statt. *4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da das Neubauvorhaben an bestehende Wohnbebauung anschließt und direkt am Prestenbergweg liegt.			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Durch Neuversiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind Abgrabungen erforderlich. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*6 Durch Neuversiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. *7 Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 kein Oberflächengewässer vorhanden			
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*8 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung mit Neuversiegelung negativ gegenüber dem Bestand (Wiese) auswirken. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist			
Pflanzen- / Tierwelt			
	Biotoptypen - Bestand: - Straße, Wohnhaus, Garage und versiegelte Hofflächen - geschotterte Stellplätze umgeben von steiler Böschung mit Ruderalvegetation - Hausgarten - Wiesenvegetation in steiler Hanglage	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input type="checkbox"/> nein
	Natura 2000-Gebiete: - Teilflächen des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Nr. 8211-341) befinden sich in ca. 110 m bzw. 220 m Abstand	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
	Artenschutz: - Potentialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG erstellt von Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, Dezember 2018 (s. Kap. 4)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung auf Flst.Nr. 260 beansprucht diverse Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
*10 Aufgrund der Entfernung ist mit keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete zu rechnen.			
*11 Nach Aussage des Gutachters liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und Vorgaben bzgl. Reptilien umgesetzt werden.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
*12 Durch eine Bebauung des Flst.Nr. 260 verändert sich das Ortsbild, die Vielfalt und Naturnähe unwesentlich.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
*13 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung der Flst. Nr. 260 entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) aus.			

Sonstige Aspekte			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Aufgrund der geringfügigen zusätzlichen Bebauung im Rahmen des B-Plans "Prestenbergweg" ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Abschätzung der Umwelterheblichkeit kommt nach derzeitigem Kenntnisstand zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Zusammenfassung

Da es sich bei dem **Bebauungsplan "Prestenbergweg"** um einen Bebauungsplan **gemäß § 13b BauGB** handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Zur Verdeutlichung, **dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist**, wurde jedoch eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, **dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Ausarbeitung einer Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG wurde der Biologe N. Samuel, Pfaffenweiler, beauftragt. Das Gutachten von Dezember 2018 ist als Anlagen dem Bebauungsplan beigelegt.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Überprüfung möglicher Vorkommen von Reptilien wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Baufeldräumung – Maßnahmen für Reptilien
- Baufeldräumung – Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse
- Erhalt von Grünland
- Vermeidung von Lichtemissionen

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen und Vorgaben ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Freiburg, den 18.12.2018 FEU
11.04.2019 FEU-ta

Münstertal, den

144Umbel05.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br.
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Ahlers, Bürgermeister

